

Werbegemeinschaft Voerde e.V.

z.H.: Frank Pollmann

Dammstraße 46 46562 Voerde Dammstraße 46 46562 Voerde

Fon: 02855 - 30 61 63

E-Mail: info@rheinwacht.com

<u>Finanzamt Dinslaken:</u> Ust.-IdNr.: DE119065029

Bankverbindungen:

Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe IBAN: DE25 35251000 0000209700

BIC: WELADED1DIN

Volksbank Rhein-Lippe eG

IBAN: DE32 35660599 0502187015

BIC: GENODED1RLW

BEITRITTSERKLÄRUNG

Satzung einverstanden. Vorname Nachname Geburtsdatum Beruf Firmenname Branche Geschäftsführer (-/in) Inhaber (-/in) Ansprechpartner (-/in) Straße, Haus-Nr. Postleitzahl / Ort Fon Internet Fax eMail Mobil Ort, Datum Unterschrift

Hiermit erkläre ich meinen / erklären wir unseren Beitritt zur Werbegemeinschaft Voerde e.V. und mit der

1. Vorsitzender: Frank Pollmann

2. Vorsitzender: Daniel Borggrewe

Geschäftsführer: Oliver Rautenberg Schatzmeisterin: Ute Wefelnberg Registergericht: Amtsgericht Dinslaken



Werbegemeinschaft Voerde e.V.

z.H.: Frank Pollmann

Dammstraße 46 46562 Voerde Dammstraße 46 46562 Voerde

Fon: 02855 - 30 61 63

E-Mail: info@rheinwacht.com

<u>Finanzamt Dinslaken:</u> Ust.-IdNr.: DE119065029

Bankverbindungen:

Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe IBAN: DE25 35251000 0000209700

BIC: WELADED1DIN

Volksbank Rhein-Lippe eG

IBAN: DE32 35660599 0502187015

BIC: GENODED1RLW

ONLINEPROFIL

	Ich erkenne / wir erkennen den Voerder Einkaufsgutschein an.			
	Mit der Veröffentlichung meiner / unserer Angaben der Beitrittserklärung und dieses Onlineprofils auf der Webseit der Werbegemeinschaft Voerde e.V. (www.wg-voerde.de) erkläre ich mich / erklären wir uns einverstanden.			
Kurz	peschreibung in Stichworten; durch Komma getrennt (dient auch als Schlüssel bei der Onlinesuche):			
Öffn	ıngszeiten:			
Mo.	& Di.: &			
Mi.:	& Do.: &			
Fr.:	& Sa.: &			
So.:	&			
Ort.	Datum Unterschrift			

Vorsitzender: Frank Pollmann
Vorsitzender: Daniel Borggrewe

Geschäftsführer: Oliver Rautenberg Schatzmeisterin: Ute Wefelnberg Registergericht: Amtsgericht Dinslaken



Werbegemeinschaft Voerde e.V.

z.H.: Frank Pollmann

2. Vorsitzender: Daniel Borggrewe

Dammstraße 46 46562 Voerde Dammstraße 46 46562 Voerde

Fon: 02855 - 30 61 63

E-Mail: info@rheinwacht.com

<u>Finanzamt Dinslaken:</u> Ust.-IdNr.: DE119065029

Bankverbindungen:

Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe IBAN: DE25 35251000 0000209700

BIC: WELADED1DIN

Volksbank Rhein-Lippe eG

IBAN: DE32 35660599 0502187015

Amtsgericht Dinslaken

BIC: GENODED1RLW

EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Ich ermächtige die Werbegemeinschaft Voerde e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Werbegemeinschaft Voerde e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

	Unterschrift des Zahlungspflich	ntigen
Ort, Datum		
	Dauer der Mitgliedschaft. pro Halbjahr erfolgen jeweils zum 1. Januar und d Ihnen in einem separaten Schreiben mitgeteilt.	
Kontoinhaber		
Balkilistitut		
Bankinstitut		
BIC		
I		
DE IBAN	'''-	

Schatzmeisterin: Ute Wefelnberg

Satzung

der Werbegemeinschaft Voerde

§1 Name, Sitz, Anschrift und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen: "Werbegemeinschaft Voerde e.V."
- 2. Er hat seinen Sitz in Voerde / Niederrhein.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4. Die Vereinsanschrift ist die Anschrift des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

§2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke, der Berufsbildung, der Heimatpflege, des Gemeinschaftsgedankens, der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Gesellschaft für das Stadtgebiet Voerde und der Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder bei der Verwirklichung des Vereinszweckes.
- 2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - · die Förderung und Durchführung gemeinschaftlicher Programme bezüglich der Darstellung der Stadt Voerde als attraktiver Wirtschaftsraum
 - · die Durchführung gemeinschaftlicher
 - werblicher Programme
 - Schulungen, Seminare und Fortbildungsveranstaltungen für die einzelnen Mitgliedsfirmen
 - · die Förderung des Gemeinschaftsgedankens zu anderen örtlichen Rechtsträgern, wie Verbänden, Vereinen und Gemeinschaften durch:
 - a) Zusammenkünfte, die dazu geeignet sind, den Gemeinschaftsgedanken zwischen Mitgliedern des Vereins, den Bürgern der Stadt Voerde und der gesamten Öffentlichkeit zu gestalten.
 - b) Öffentliche Veranstaltungen, wie Informationsabende, Ausstellungen und gemeinsame Planungsentwicklungen.
 - c) Unterrichtung der Bürger in Voerde über die Zwecke des Vereins.
 - d) Unterstützung der Betriebe in der Stadt Voerde zwecks Verbesserung und Verstärkung der Bestrebung, die Stadt Voerde als Einkaufszentrum attraktiv zu machen und als Wirtschaftsraum zu fördern.
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

§3 Mitgliedsbeiträge

- 1. Die Aufgaben des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert.
- 2. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 3. Ehrenmitglieder sind nicht zu einer Beitragszahlung verpflichtet.

§4 Verwendung der Einkünfte und des Vermögens

- 1. Einkünfte und Vermögen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 5. Die tatsächliche Geschäftsführung ist nur in den Grenzen des § 63 AO zulässig.
- 6. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel zu den satzungsgemäßen Zwecken ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben zu führen.
- 7. Der Jahresabschluss des Vereins ist mit einem Testat eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu versehen, wenn dieses erforderlich ist.

§5 Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Handelsfirmen, Behörden und Institute werden, die an der Förderung des Vereinszwecks interessiert sind.
- 2. Zum Zwecke des Erwerbs der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Aufnahme des Antragstellers oder die Ablehnung des Antrages ist dem Antragsteller schriftlich, ohne dass es einer besonderen Begründung bedarf, mitzuteilen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
- 3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes.
 - b) durch freiwilligen Austritt, der mittels eingeschriebenen Briefes gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende zu erklären ist.
 - c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen und/oder die Interessen des Vereins schädigt. Dem Betroffenen ist, nachdem ihm die Gelegenheit gegeben worden ist, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen, der Beschluss unter Angabe des Ausschlussgrundes mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat seit Absendung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Berufung.
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Betrages für 6 Monate im Rückstand ist, durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnungsschreibens drei Monate vergangen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
 - e) mit der Auflösung oder Liquidation des Vereines.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer und bis zu fünf Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen eines der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss.
- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur ordentliche Mitglieder des Vereins, bzw. deren bestellte Vertreter. Wiederwahl ist zulässig. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes hat der Vorstand das Recht, ein Ersatzmitglied für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes hinzu zu wählen. Diese Wahl ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- 5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- c) Aufstellung der Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes,
- d) Planungsvorschläge für das nächste Geschäftsjahr,
- e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 6. Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

§8 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder wählen. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes auf Lebenszeit.

§9 Mitgliederversammlung

- 1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal im 1. Quartal statt. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist.
- 2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Der Vorsitzende kann im Falle der Verhinderung beider einen Stellvertreter aus dem Vorstand benennen.
- 4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Maßnahmenplanung für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes nach Bericht der Kassenprüfer über die durchgeführte Prüfung.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Monatsbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines.
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes bezüglich eines Mitgliedes.
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - g) Wahl von 2 Kassenprüfern für das kommende Geschäftsjahr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Dies gilt auch bei Wahlen.
- 2. Eine Änderung der Satzung oder die Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- 3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter zu unterschreiben und den Mitgliedern anschließend zu übersenden ist.

§11 Ausschüsse

Vorstand und Mitgliederversammlung können Ausschüsse bestellen, die dem Vorstand für spezielle Planungsaufgaben unterstützend zur Seite stehen. Dem Ausschuss muss mindestens ein Mitglied des Vorstandes angehören.

§12 Fördernde Mitglieder

1. Natürliche und juristische Personen können als fördernde oder beratende Mitglieder dem Verein beitreten. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht, sind jedoch zur Mitgliederversammlung zugelassen.

§13 Auflösung des Vereines

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, auf der 3/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind, mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden. Ist eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine binnen 14 Tagen erneut einzuberufende Mitgliederversammlung, unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder mit 3/4 Mehrheit die Auflösung beschließen.
- 2. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss fasst, mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen steuerbegünstigten Zwecken zuzuwenden. Die Vorschriften des § 61 (2) AO 1977 werden beachtet.